



Allgemeine Bedingungen für Weiterbildungskurse/-lehrgänge

1. Anmeldung

- 1.1. Im Rahmen der Weiterbildungsangebote werden von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNEE) Kurse und Lehrgänge angeboten. Mit der Unterschrift auf der verbindlichen Anmeldung erfolgt der Vertragsabschluss mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung und die hier aufgeführten allgemeinen Bedingungen werden akzeptiert.
- 1.2. Die Anmeldung muss bis zum Anmeldeschluss dem Weiterbildungszentrum vorliegen. Dieser ist in der verbindlichen Anmeldung enthalten.
- 1.3. Die HNEE ist zuständig für die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Kurse und Lehrgänge.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1. Die in dem Anmeldeformular aufgeführten Zugangsvoraussetzungen sind für eine erfolgreiche Anmeldung Voraussetzung und müssen nachgewiesen werden.
- 2.2. Die Hausordnung der HNEE ist einzuhalten. Die zur Verfügung gestellten Räume, Maschinen, Geräte, Werkzeuge sowie Materialien sind pfleglich einzusetzen und zu nutzen.

3. Durchführung

- 3.1. Die zeitliche und räumliche Durchführung richtet sich nach der jeweiligen Weiterbildung und wird im Stundenplan geregelt. In der Regel finden die Weiterbildung wochentags in Präsenz an der HNEE oder einen geeigneten Ort statt. Abweichungen sind möglich.
- 3.2. Die HNEE behält sich vor, aus wichtigem Grund Ersatzdozent*innen einzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt i.d.R. vor, wenn Dozent*innen erkranken oder aus anderen Gründen für den Lehrgang/Kurs kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Aus organisatorischen Gründen können geringfügige Veränderungen der Veranstaltungszeit erforderlich werden bzw. ein Wechsel des Veranstaltungsortes. In diesen Fällen werden die Teilnehmenden vom Weiterbildungszentrum informiert.
- 3.3. Die HNEE stellt den Teilnehmenden beim Abschluss des Lehrgangs/Kurses eine Teilnahmebescheinigung aus. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn 90 % der Gesamtstundenzahl der Weiterbildungsveranstaltung besucht wurden.
- 3.4. Sollte für den Kurs bzw. Lehrgang nach Ablegen der Prüfungsleistung ein Zertifikat vorgesehen sein, kann dies auch durch eine dem Kurs/Lehrgang übergeordnete Stellen ausgestellt werden.

4. Kurs- bzw. Lehrgangsgebühren

- 4.1. Für die Teilnahme am Kurs bzw. Lehrgang ist eine Gebühr zu entrichten ggf. zusätzlich eine Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr wird im Anmeldeformular ausgewiesen.
- 4.2. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- 4.3. In der Gebühr sind nicht enthalten: Anfahrts- und Übernachtungskosten, Kosten für zusätzliches Arbeitsmaterial, Telefon, Internet, Porto, Datenübertragung und Verpflegung. Diese sind von den Teilnehmenden selbst zu übernehmen.

5. Kündigung

- 5.1. Das Vertragsverhältnis kann von jeder bzw. jedem Vertragspartner*in aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, nachdem eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bzw. Nachbesserung gesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist Ein wichtiger Grund liegt i.d.R. vor, wenn ein*e Vertragspartner*in eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt und dem/der anderen Vertragspartner*in das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe und Nachweis der Gründe erfolgen.
- 5.2. Eine Kündigung der bzw. des Teilnehmenden vor Beginn des Kurses/Lehrgangs muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der HNEE schriftlich eingehen. Anderenfalls hat die HNEE Anspruch auf das volle Entgelt, es sei denn, die bzw. der Teilnehmende kann der HNEE eine gleichwertige Ersatzperson benennen.
- 5.3. Die HNEE behält sich vor, den Kurs/Lehrgang insgesamt oder einzelnen Kursteilnehmenden bis zu 2 Wochen vor Beginn aus wichtigen Gründen, auch nach erfolgter verbindlicher Anmeldung, abzusagen. Wichtige Gründe sind i.d.R.:
 - eine zu geringe Zahl von Teilnehmenden,
 - eine zu hohe Anzahl von Teilnehmenden sowie
 - ein krankheitsbedingter Ausfall von Dozent*innen.
- 5.4. Ebenso behält sich die HNEE vor, im Falle höherer Gewalt (unabwendbare Ereignisse, z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streik) auch kurzfristig die Veranstaltung abzusagen.
- 5.5. Über eine Rückerstattung von bereits entrichtetem Kursentgelt hinaus sind weitere Ansprüche gegenüber der HNEE ausgeschlossen.

6. Datenschutzhinweis

- 6.1. Aufgrund dieses Vertrages werden personenbezogene Daten und sonstigen Angaben von den Vertragsparteien und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 6.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 6.3. Die HNEE gewährleistet, dass innerhalb des Kurses ausgetauschte persönliche und firmenbezogene Daten vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.
- 6.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Daten aus dem Kurs streng vertraulich zu behandeln, nicht zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Teilnehmende haben an der HNEE durch diesen Kurs/Lehrgang keinen Studierendenstatus. Sie sind nicht über die HNEE unfallversichert. Die Vertragsparteien haften einander nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für anderweitig begründbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen, bei denen ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner*innen verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Der Gerichtsstand ist Eberswalde.
- 8.3. Rechtswirksame Nebenabreden können nur durch schriftliche Ergänzungen dieses Vertrages getroffen werden.